

An den Grossen Gemeinderat

## Winterthur

Änderung der Nutzungsplanung – diverse Umzonungen, Neufestsetzung einer Gewässerabstandslinie und Ergänzungsplan für eine besondere Siedlung

---

(Im Text nicht erläuterte Abkürzung:

ES = Empfindlichkeitsstufen nach Lärmschutzverordnung)

### **Anträge:**

a) Änderungen der Bau- und Zonenordnung aufgrund von Rechtsmittelentscheiden (Baurekurskommission IV und Verwaltungsgericht):

1. Der westliche Teil der Parzelle Kat. Nr. 6/6068 (Rekursfläche „Wespimühle“) wird von der Zone für öffentliche Bauten (Oe), ES II, in die Dreigeschossige Wohnzone mit Gewerbebeerleichterung (W3G), ES III, umgezont.

Beilage 1

2. Die Rekursfläche „Reservezone Lagerplatzareal“ wird von der Reservezone (R) in die Industriezone 2 (I2), ES IV, sowie in die Zentrumszone 7 mit Gestaltungsplanpflicht (Z7GP), ES III, umgezont.

Beilage 2

3. Das Rekursareal „Wülflingerstrasse / Ruhtal“ wird von der Quartiererhaltungszone (QEZ) wieder in die Viergeschossige Wohnzone mit Gewerbebeerleichterung (W4G), ES III, zurückgezont.

Beilage 3

4. Die Rekursfläche „Niderfeld“ wird von der Erholungszone 2 (E2) in die kommunale Freihaltezone (F) umgezont.

Beilage 4

5. Die Gewässerabstandslinie „Wespimühle“ wird mit einem Abstand von 11m zur Gewässerparzelle der Töss bzw. 5m zum Kanal neu festgesetzt.

Beilage 5

6. Ein Teil des Grundstücks Kat. Nr. 3/10014 südlich der Wohnzone W2/1.2 Oberseen, an der Ricketwilerstrasse, wird von der Landwirtschaftszone (Lw), ES III, in die Zweigeschossige Wohnzone W2/1.2, ES II, umgezont. Entsprechend wird die Bezeichnung „Empfindlicher Siedlungsrand“ neu festgesetzt.

## Beilage 6

7. Die drei Parzellen im Strassendreieck Lind-, Theater- und Kreuzstrasse werden von der zweigeschossigen Quartiererhaltungszone, ES II, in die Dreigeschossige Wohnzone mit Gewerbeerleichterung (W3G), ES III, umgezont.

Beilage 7

## b) Weitere Umzonungen und Ergänzungsplan:

8. Das Grundstück Kat.-Nr. 4/4807 am Neubruchweg, Dätttau, wird von der Zweigeschossigen Wohnzone W2/1.2, ES II, und der Kernzone III, Dätttau, ES III, in die kommunale Freihaltezone (F) umgezont.

Beilage 8

9. Das Gebiet westlich der Dättnauerstrasse (Ziegeleiareal Keller AG und gewerblich genutzte Parzelle der Bafilco AG), Töss, wird von der Gewerbezone (G), ES III, in die Dreigeschossige Wohnzone mit Gewerbeerleichterung (W3G), ES III, umgezont.

Beilage 9

10. Die Gewerbezone westlich der Mattenbachstrasse wird im Norden von der Gewerbezone (G), ES III, in die Dreigeschossige Wohnzone mit Gewerbeerleichterung (W3G), ES III, und im Süden (Reihenhäuser) in die Zweigeschossige Wohnzone W2/2.0, ES II, umgezont.

Beilage 10

11. Für das Quartier „Rieterstrasse“ mit Sonderbauvorschriften für besondere Siedlungen wird ein Ergänzungsplan festgesetzt.

Beilage 11

## **Weisung:**

### **1. Einleitung**

Die Baurekurskommission IV hat einzelne Rekurse gegen die vom Grossen Gemeinderat erlassene Nutzungsplanungsrevision vom 3. Oktober 2000 gutgeheissen und in den erwähnten Entscheiden verschiedene Festlegungen aufgehoben und die Stadt Winterthur eingeladen, den Zonenplan diesbezüglich im Sinne der Erwägungen neu festzusetzen.

Mit Beschlüssen des Grossen Gemeinderates vom 4. März 2002, 18. März 2002 und 26. August 2002 wurden drei Fälle (Anträge 1 bis 3) nicht ans Verwaltungsgericht weiter gezogen.

Ein Rekurs (Niderfeld) wurde durch die Baurekurskommission und das Verwaltungsgericht gutgeheissen und soll nicht ans Bundesgericht weiter gezogen werden (Weisung vom 30. Oktober Nr. 2002/100). Der Fall soll durch eine Zonenplanänderung erledigt werden.

Eine Gewässerabstandslinie muss neu festgesetzt werden, weil sie von der Baudirektion nicht genehmigt worden ist.

Für die Erschliessung der neuen Wohnzone Oberseen sind weitere Abklärungen erfolgt, welche eine Neubeurteilung der Zonierung an der Ricketwilerstrasse nahelegen.

Zusätzlich ist über drei weitere Zonenplanänderungen und die Neufestsetzung eines Ergänzungsplanes zu beschliessen.

## **2. Änderungen der Bau- und Zonenordnung aufgrund von Rechtsmittelentscheiden (Baurekurskommission IV und Verwaltungsgericht)**

### 2.1 Umzonung Zone für öffentliche Bauten Wespimühle, Wülflingen (Beilage 1)

Bei der Festsetzung des Zonenplanes 1986 wurde die Zonengrenze auf die Strassenachse der geplanten neuen Einmündung der Wieshofstrasse in die Schlosstalstrasse gelegt (gemäss der vom GGR am 28. Mai 1984 festgelegten Baulinie). Dadurch wurde ein Anteil von ca. 1'000 m<sup>2</sup> der privaten Parzelle der Zone Oe zugeteilt. Diese Zonierung wurde in der „Grossen Revision“ im Jahre 2000 übernommen. Der dagegen erhobene Rekurs der Grundeigentümer wurde von der Baurekurskommission IV gutgeheissen (BRKE IV 0151/2001). Mit Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 4. März 2002 (Weisung Nr. 2001/111) wurde die vom Stadtrat gegen diesen Beschluss eingereichte vorsorgliche Beschwerde an das Verwaltungsgericht zurückgezogen. Die weitere ausführliche Beschreibung des Falles ist in der erwähnten Weisung enthalten.

Die Umzonung gemäss den Entscheiden der Rechtsmittelinstanzen hat für die Stadt keine nachteiligen Folgen, weil die Baulinien bestehen bleiben. Der westliche Teil der Parzelle Kat. Nr. 6/6068 soll von der Zone für öffentliche Bauten (Oe), ES II, in die Dreigeschossige Wohnzone mit Gewerbebeerleichterung (W3G), ES III, umgezont werden. Damit liegt die ganze Fläche zwischen Autobahn, Schlosstalstrasse und Wieshofstrasse in der gleichen Zone. Die Empfindlichkeitsstufe wechselt von ES II zu ES III.

### 2.2 Umzonung Reservezone „Lagerplatzareal“, Stadt (Beilage 2)

Die Zonengrenze auf der Ostseite des Sulzerareals liegt schon seit dem Zonenplan 1986 an dieser Lage und wurde auch in der „Grossen Revision“ der Bau- und Zonenordnung im Jahr 2000 unverändert belassen. Das bestehende Erschliessungsgleis im Sulzerareal wurde als zum Bahnareal gehörend betrachtet und als schmaler Streifen in der Reservezone belassen. Dies führte zu einem Rekurs der Grundeigentümer, der von der Baurekurskommission gutgeheissen wurde (BRKE IV 0018/2002). Mit Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 26. August 2002 (Weisung Nr. 2002/041) wurde die vom Stadtrat gegen diesen Beschluss eingereichte vorsorgliche Beschwerde an das Verwaltungsgericht zurückgezogen. Die weitere ausführliche Beschreibung des Falles ist in der erwähnten Weisung enthalten.

Die Rekursfläche „Reservezone Lagerplatzareal“ soll, den angrenzenden Nutzungszonen entsprechend, von der Reservezone (R) in die Industriezone 2 (I2), ES IV (Teil von Kataster Nr. 1/9322), sowie in die Zentrumszone 7 mit Gestaltungsplanpflicht (Z7GP), ES III (Teil von Kataster Nr. 1/9505), umgezont werden.

### 2.3 Umzonung Quartiererhaltungszone Ruhtal, Stadt (Beilage 3)

Die betroffenen Grundstücke Kat.-Nrn. 1/6444, 1/3051 und 1/8468 liegen am südlichen Rand der Quartiererhaltungszone (QEZ) Ruhtal. Die nördlichen Bereiche der Parzellen wurden vom Grossen Gemeinderat am 3. Oktober 2000 von der Wohnzone W4G in die QEZ überführt, während die südlichen Parzellenteile entlang der Wülflingerstrasse in der Zone W4G verblieben.

Nach der Gutheissung des Rekurses gegen diese Festsetzung durch die Baurekurskommission (BRKE IV 0172/2001) wurden mit den Grundeigentümern Verhandlungen aufgenommen, die zu einem für beide Seiten tragbaren Konsens führten. Dieser wurde vom Anwalt der Rekurrenten in einem an den Bausekretär gerichteten Schreiben per 30. Januar 2002 bestätigt und inzwischen als öffentlich beurkundete Vereinbarung von den Grundeigentümern und der Stadt unterzeichnet. Mit Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 18. März 2002 (Weisung Nr. 2002/018) wurde die vom Stadtrat gegen den Entscheid der Baurekurskommission eingereichte vorsorgliche Beschwerde an das Verwaltungsgericht zurückgezogen. Die weitere ausführliche Beschreibung des Falles ist in der erwähnten Weisung enthalten.

Mit der oben genannten Vereinbarung werden die gleichen Ziele erreicht, wie wenn der nördliche Teil gemäss der „Grossen Revision“ der Quartiererhaltungszone zugeteilt würde. Deshalb soll das Rekursareal „Wülflingerstrasse / Ruhtal“ wieder in die Viergeschossige Wohnzone mit Gewerbeerleichterung (W4G), ES III, zurückgezont werden.

#### 2.4 Umzonung Erholungszone Niderfeld, Wülflingen (Beilage 4)

Der Grosse Gemeinderat hat am 3. Oktober 2000 im Gebiet des Niderfeldes in Wülflingen eine Fläche von ca. 3,5 ha, die bisher in der Landwirtschaftszone gelegen war, der Erholungszone E2 zugewiesen. Im kommunalen Richtplan vom 6./27. April 1998 ist in diesem Bereich ein Erholungsgebiet festgesetzt.

Während des Rekursverfahrens wurde am 2. April 2001 im kantonalen Richtplan ein Freihaltegebiet (Trenn- und Umgebungsschutzgebiet) festgesetzt. Die Baurekurskommission IV stützte sich auf diese neue Rechtslage, erachtete die Zonenzuweisung als nicht mehr vereinbar mit dem kantonalen Siedlungs- und Landschaftsplan, und hob die kommunale Festsetzung auf (BRKE IV 0160 und 0161/2001). Das Verwaltungsgericht hat die von der Stadt Winterthur dagegen erhobene Beschwerde ebenfalls abgewiesen, weil die Festlegung dem kantonalen Richtplan vom 2. April 2001 widerspreche (Entscheid VB.2002.00028). Der Stadtrat hat gegen dieses Urteil vorsorglich Staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht erhoben, dem Grossen Gemeinderat aber gleichzeitig mit Weisung GGR-Nr. 2002/100 vom 30. Oktober 2002 den Rückzug dieser Beschwerde beantragt. Die vorberatende Sachkommission Stadtentwicklung unterstützt diesen stadträtlichen Antrag einstimmig. Das Weitere zu diesem Fall kann der erwähnten Weisung entnommen werden.

Die Stadt beabsichtigt im fraglichen Gebiet offene Spielplätze für die Quartierbevölkerung einzurichten. Die vorgesehene Erholungsfunktion ist für die Bevölkerung wichtig und auch in der Freihaltezone möglich. Die Rekursfläche Niderfeld soll von der Erholungszone 2 (E2) in die kommunale Freihaltezone (F) umgezont werden.

#### 2.5 Neufestsetzung Gewässerabstandslinie Wespimühle, Wülflingen (Beilage 5)

Im kommunalen Richtplan ist festgelegt, dass entlang der Töss oberhalb der Wespimühle ein erweiterter Gewässerabstand festzusetzen sei. Im Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 3. Oktober 2000 wurde die Gewässerabstandslinie im Abstand von 25m zur Baulinie an der Schlosstalstrasse festgesetzt.

Der von den Grundeigentümern dagegen erhobene Rekurs wurde von der Baurekurskommission gutgeheissen (BRKE 0150/2001). Die Stadt Winterthur hat dagegen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben. Das Verwaltungsgericht lud die Baudirektion mit Verfügung vom 12. Dezember 2001 ein, für die Gewässerabstandslinie einen Genehmigungsentscheid im Sinne von § 329 Abs. 4 PBG zu treffen. Am 19. Juni 2002 verweigerte der Regierungsrat die Genehmigung (RRB 980 vom 19. Juni 2002). Die Stadt Winterthur erhob vorsorglich Beschwerde gegen die Nichtgenehmigung der Festsetzung der Gewässerabstandslinie, worauf das Verwaltungsgericht die beiden Verfahren vereinigte. Das Verfahren wurde beim Verwaltungsgericht sistiert.

In der Zwischenzeit konnte die Stadt mit den Grundeigentümern eine einvernehmliche Lösung über den Verlauf der Gewässerabstandslinie treffen, die dem Richtplaneintrag gerecht wird. Die Gewässerabstandslinie soll mit einem Abstand von 11m zur Gewässerparzelle der Töss bzw. 5m zum Kanal neu festgesetzt werden. Die Grundeigentümerschaft hat bestätigt, dass sie den Rekurs zurückzieht, wenn die Gewässerabstandslinie gemäss diesem Antrag Rechtskraft erlangt.

#### 2.6 Umzonung südlich der Wohnzone W2/1.2 Oberseen, Seen (Beilage 6)

Der Stadtrat hat in der „Grossen Revision“ der Bau- und Zonenordnung beantragt, auch den für die Erschliessung der neuen Zweigeschossigen Wohnzone W2/1.2 oberhalb von Oberseen erforderlichen Teil bis zur Ricketwilerstrasse einzuzonen. Der Grosse Gemeinderat hat beschlossen, diesen Teilbereich in der Landwirtschaftszone zu belassen.

Im Rahmen der Beantwortung des Postulates betreffend der Erschliessung des Baugebietes Oberseen vom 3. Juli 2002 hat der Stadtrat die verschiedenen Erschliessungsmöglichkeiten nochmals eingehend prüfen lassen. Dabei hat sich gezeigt, dass die neue Bauzone Oberseen zusätzlich von der Ricketwilerstrasse her erschlossen werden sollte. Dies entspricht auch der Auffassung der Baurekurskommission IV in ihrem Entscheid vom 7. Februar 2002 (BRKE IV 0013 und 0014/2002).

Die Sachkommission Stadtentwicklung des Grossen Gemeinderates beschloss einstimmig, die Einzonung des Teilbereichs in die Zone W2/1.2 zu unterstützen.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat die Umzonung eines Teils des Grundstücks Kat.-Nr. 3/10014 südlich der Wohnzone W2/1.2 Oberseen, an der Ricketwilerstrasse, von der Landwirtschaftszone, ES III, in die Wohnzone W2/1.2, ES II, und daraus folgend die Neufestsetzung des empfindlichen Siedlungsrandes.

#### 2.7 Umzonung QEZ Geiselweid-Lindstrasse, Stadt (Beilage 7)

In Winterthur wurden nach 1835 die Stadtmauern abgebrochen. Es entstand ein Grüngürtel mit Parkanlagen, in dem nach und nach wichtige öffentliche Bauten erstellt wurden. 1862 wurde die Landstrasse von Schaffhausen neu als Lindstrasse beim Graben in die Altstadt eingeführt. Aus städtebaulichen Überlegungen entstand die wichtige „Textilachse“ mit zahlreichen Repräsentationsbauten. Der Neubau der prächtigen Villa Bühler (1867 –

1869) war Beginn für den Bau von zahlreichen Fabrikantenvillen. Die Stadt Winterthur bemühte sich stets, den einmaligen Charakter dieses Gartenstadtquartiers als wichtiges kulturelles Erbe zu erhalten. Die vom Grossen Gemeinderat beschlossene Abgrenzung der Quartiererhaltungszone stützte sich deshalb massgeblich auf diesen kulturgeschichtlichen und städtebaulichen Hintergrund. In den Beratungen der Legislative wurde eingehend besprochen, ob die sich darin befindenden Grundstücke mit öffentlichen Bauten der Quartiererhaltungszone oder der Zone für Öffentliche Bauten zugeordnet werden sollen. Das Parlament entschied sich für die Zone für Öffentliche Bauten. Man anerkannte mehrheitlich die Zusammengehörigkeit des Stadtquartiers und ging davon aus, es könne kommuniziert werden, dass auch innerhalb der Quartiererhaltungszone öffentliche Bauten in der für sie zutreffenden Zone liegen können.

Leider konnten weder die Baurekurskommission noch das Verwaltungsgericht davon überzeugt werden, dass die Zusammengehörigkeit des Gartenstadtquartiers so weit möglich noch bewahrt werden sollte, die Lindstrasse nicht als Abgrenzung des Quartiers betrachtet werden könne und der „historische“ Eingang nach Winterthur einen wichtigen Stellenwert habe (BRKE IV 0173/2001, VB.2002.00052). Gegen den ablehnenden Entscheid des Verwaltungsgerichts hat der Stadtrat zwar vorsorglich noch eine Staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht. Angesichts der äusserst geringen Erfolgchancen wurde dem Grossen Gemeinderat aber mit Weisung GGR-Nr. 2002/100 vom 30. Oktober 2002 der Rückzug dieses Rechtsmittels beantragt. Die vorberatende Sachkommission Stadtentwicklung hat sich mehrheitlich gegen diesen Antrag, d.h. für die Aufrechterhaltung der Staatsrechtlichen Beschwerde ausgesprochen. Der Stadtrat hält weiterhin an seinem Rückzugsantrag fest. In Ergänzung dazu schlägt er die vorliegend beantragte Umzonung vor.

Mit der neuen Bau- und Zonenordnung wurde die alte Viergeschossige Wohnzone mit Baumschutz (W4B, Baumassenziffer 3,3) aufgehoben. Aufgrund der rechtskräftigen Bau- und Zonenordnung ist die Zuordnung zur Dreigeschossigen Wohnzone mit Gewerbe-erleichterung (W3G), ES III, angemessen. Damit kann die bestehende Grundstücknutzung mit einer Baumassenziffer von ca. 1,36 auf 3,12 erhöht werden (229%). Zu berücksichtigen sind die Grundstücksformen und die exponierte Lage. Ein analog in die W3G eingezontes Gebiet existiert im rechtskräftigen Zonenplan westlich der General Guisan-Strasse. Gegenüber der früheren Einzonung reduziert sich die Geschosszahl von 4 auf 3 und die Ausnützung um 5%.

Die drei Parzellen im Strassendreieck Lind-, Theater- und Kreuzstrasse werden von der zweigeschossigen Quartiererhaltungszone, ES II, in die Dreigeschossige Wohnzone mit Gewerbeerleichterung (W3G), ES III, umgezont.

### **3. Weitere Umzonungen und Ergänzungsplan**

#### **3.1 Umzonungsantrag bezüglich Parzelle Kat. Nr. 4/4807 am Neubruchweg, Dättlau, Töss (Beilage 8)**

Die Parzelle Parzelle Kat. Nr. 4/4807 liegt in 5 Zonen, nämlich Wald, Landwirtschaftszone, Zweigeschossige Wohnzone W2/1.2, kommunale Freihaltezone und Kernzone III. Im Süden durchquert eine Starkstromleitung, welche nicht verlegt werden kann, die Wohnzone. Wegen der vorgeschriebenen Sicherheitsabstände wäre das Grundstück nur in der 2. Bautiefe nutzbar. Im Zusammenhang mit dem Quartierplanverfahren wünschen die Grundeigentümer die Umzonung der Bauzonenanteile (8 m<sup>2</sup> Kernzone III und 1917 m<sup>2</sup>

Zweigeschossige Wohnzone W2/1,2) in die kommunale Freihaltezone (F). So können sie aus dem Quartierplanverfahren entlassen werden. Mit dieser Änderung wird die Freihaltezone nördlich der Kernzone erweitert.

Das Grundstück Kat.-Nr. 4/4807 am Neubruchweg, Dätttau, soll von der Zweigeschossigen Wohnzone W2/1.2, ES II, und der Kernzone III Dätttau, ES III, in die kommunale Freihaltezone (F) umgezont werden.

### 3.2 Umzonungsantrag Dätttau, Ziegeleiareal, Töss (Beilage 9)

Die Firma Keller AG, Pfungen, hat den Antrag gestellt, das Ziegeleiareal Dätttau von der Gewerbezone in eine Wohnzone (nördlicher Teil) bzw. Mischzone (südlicher Teil) umzuzonen. Das Ziegeleiareal werde nicht mehr für gewerbliche Nutzungen gebraucht. Die Firma Bafilco AG wird weiter bestehen und lehnt eine Umzonung zur reinen Wohnzone ab. Deshalb wird beantragt, das Land von beiden Grundeigentümern der dreigeschossigen Wohnzone mit Gewerbeerleichterung zuzuteilen. Die Firma Keller will im nördlichen Teil nur Wohnnutzungen realisieren, was nach den Vorschriften der Bau- und Zonenordnung möglich ist. Das Grundstück ist genügend gross, um Konflikte zwischen dem Wohnbauprojekt und dem bestehenden Gewerbebetrieb vermeiden zu können. Mit dieser Umzonung wird an guter Lage Bauland für Wohnungsbau geschaffen.

Das Gebiet westlich der Dätttauenerstrasse (Ziegeleiareal Keller AG und gewerblich genutzte Parzelle der Bafilco AG), Töss, wird von der Gewerbezone (G), ES III, in die Dreigeschossige Wohnzone mit Gewerbeerleichterung (W3G), ES III, umgezont.

### 3.4 Umzonungsantrag Gewerbezone Mattenbachstrasse, Mattenbach (Beilage 10)

Die Gewerbezone Mattenbach ist gemischt genutzt. Nebst Gewerbebauten befinden sich vier Reihenhäuser und zwei Mehrfamilienhäuser darin. Eine Grundeigentümerin kann trotz grossen Anstrengungen die Gewerberäume im 1. und 2. Obergeschoss nicht vermieten. Die Räume könnten aber in Wohnungen umgebaut werden, was in der Gewerbezone nicht gestattet ist. Das Gebiet zwischen dem Mattenbach auf der einen und dem Schulhaus und Wohnbauten auf der anderen Seite ist keine klassische Gewerbezone, sondern eine Mischzone. Deshalb wird beantragt, die Gewerbezone in eine Mischzone (im Norden) und eine Wohnzone (Reihenhäuser im Süden) umzuzonen.

Die Gewerbezone westlich der Mattenbachstrasse wird im Norden von der Gewerbezone (G), ES III, in die Dreigeschossige Wohnzone mit Gewerbeerleichterung (W3G), ES III, und im Süden (Reihenhäuser) in die Zweigeschossige Wohnzone W2/2.0, ES II, umgezont.

### 3.5 Ergänzungsplan für die besondere Siedlung „Rieterstrasse“, BO Art. 41, i), Töss (Beilage 11)

In der Siedlung „Rieterstrasse“ bestehen Sonderbauvorschriften für besondere Siedlungen. Da kein Ergänzungsplan festgesetzt wurde, ist die Erstellung von zusätzlichen oberirdischen Bauten und Abstellplätzen rechtlich nicht möglich (Art. 43). Die Grundeigentümer möchten kleine Schopfbauten für die Unterbringung der Fahrräder, Gartenmöbel usw. erstellen können. Im Ergänzungsplan ist auch die Erstellung der Abstellplätze zu regeln. Mit einer Ausnahme haben alle Grundeigentümer die Festsetzung eines Er-

gänzungsplanes beantragt. Der vorliegende Antrag berücksichtigt die Anliegen, soweit das die Grundstückgrößen zulassen. Das Quartierbild wird sehr unbedeutend verändert.

Für das Quartier „Rieterstrasse“ mit Sonderbauvorschriften für besondere Siedlungen wird ein Ergänzungsplan festgesetzt.

*Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departementes Bau übertragen.*

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

Wohlwend

Der Stadtschreiber:

Frauenfelder

Anhang:

Beilagen 1 bis 11